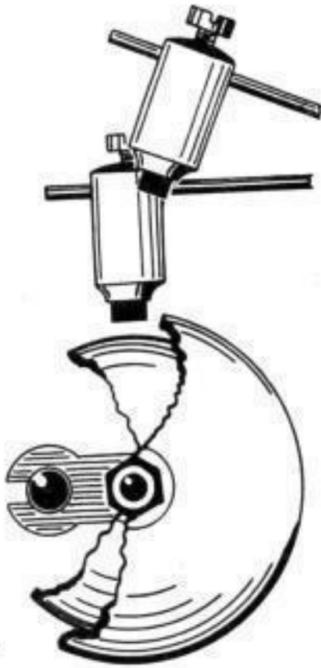


## Für die Werkstatt

### Vom Stabgong zur Glocke



Der Stabgong ist von der Industrie zu einer wunderschönen Tonfülle entwickelt worden, so daß die Anzeige der vollen Stunde durch den Doppelschlag Bim-Bam ein anhaltendes Geläute ergibt. Im allgemeinen ist dies ganz angenehm. Nicht aber, wenn gerade der Rundfunk die Nachrichten bringt und die Tischuhr die Stimme des Ansagers minutenlang übertönt. Es ist dabei nur gut, daß unsere Uhren nicht „24“ schlagen, denn schon nachmittags um 5 Uhr, abends um 8 und um 10 Uhr ist es schon reichlich.

Das Vorstellen der Uhr ist kein Mittel von dauernder Wirkung, da die kurzen Pendel der Tischuhren doch im Laufe der Woche ihre „Meinung“ ändern.

Ich kam nun auf den Gedanken, die lange nachklingenden Gongstäbe zu ersetzen durch einen zarten Glockenschlag. Es sollte eigentlich nur ein einzelner Ton sein, doch machte das Geräusch des Schlagwerks die Ausnutzung auch des zweiten Schläges notwendig — der einzelne Schlag klingt doch zu vereinsamt.

Die Umänderung ging außerordentlich einfach vonstatten: Die Federhäuser sind herausnehmbar. Die Schraube, die das Plättchen für den Federkern hält, wurde durch eine längere Welle ersetzt, auf deren anderes Ende die Glocken aufgeschraubt sind.

Ein Hammer wurde abmontiert. Aus den beiden übrig gebliebenen ist das Leder entfernt worden, wofür der Ordnung halber Schrauben eingesetzt sind. Jendritzki.

### Warum immer nur Ölsteinpulver?

Wenn irgend etwas zu schleifen ist, so verwenden wir Uhrmacher normalerweise das Ölsteinpulver. Muß viel Material entfernt werden, so greifen wir zum Schmirgelpulver, das es ja auch in verschiedenen Graden gibt.

Im Kraftfahrzeughandwerk werden z. B. die Ventile sorgsam eingeschleift. Hierzu sind die Schleifmittel fertig angerührt in Tubenform zu kaufen, und zwar ebenfalls in den verschiedenen Körnungen. Der Name ist „Schnorbus“.

Ein Versuch, dieses Mittel unseren Zwecken dienstbar zu machen, führte zu einem guten Ergebnis. Es greift wesentlich kräftiger als Ölsteinpulver, hinterläßt eine ähnlich graue Spur, muß jedoch in Wasser abgespült werden. Bei groben Arbeiten ist der Feilstrich schnell verschwunden, ist also für uns ebenfalls recht brauchbar. Die Körnung „fein“ ist für unsere Arbeit schon grob genug. Jendritzki.



## Reichsinneverbands- Nachrichten

Verantwortlich:  
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

### Betr.: Genehmigung zur Abgabe von Goldwaren

Die Reichsstelle für Edelmetalle teilt mit:

„In dem Rundschreiben 1/39 Gold ist unter I Buchstabe c und in dem dem Rundschreiben beigegebenen Muster unter anderem vorgeschrieben worden, daß bei der Abgabe neuer Goldwaren an Verbraucher ohne Anlieferung von Gold der Name des Käufers und der von ihm gezahlte Preis anzugeben sei. Dadurch sollte die Führung besonderer Aufzeichnungen über die Verkäufe von Goldwaren mit einem Wert von mehr als 300 RM neben den Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang von Gold im Verhältnis zum Verbraucher erspart werden. Durch Rundschreiben 1/41 Gold ist die Pflicht, über Verkäufe von Gegenständen mit einem Wert von 300 RM besondere Aufzeichnungen zu führen, jedoch aufgehoben worden. Danach ist auch die Ausfüllung der Spalten 9, 10 und 11 des dem Rundschreiben 1/39 Gold zu I Buchstabe c beigegebenen Musters nicht mehr erforderlich.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

### Betr.: Uhrenersatzteillieferungen an Uhrmacher

Klagen von Uhrmachern über verknappte Lieferungen von Uhrenersatzteillieferungen sind wir nachgegangen. Wir haben feststellen können, daß die Uhrenfabriken bestens bemüht sind, den weit erhöhten

Bedarf an Uhrenersatzteilen der Uhrmacherschaft zur Verfügung zu stellen. Wir haben Anlaß, anzunehmen, daß hier und dort auftretende Verknappungen auf Hamsterkäufe zurückzuführen sind. Wir bitten die Uhrmacher dringend, ihre Ersatzteilbestellungen vernünftig zu gestalten. Es besteht kein Anlaß für die Annahme, daß etwa in der Lieferung von Uhrenersatzteilen in absehbarer Zeit Schwierigkeiten auftreten werden.

### Betr.: Preisauszeichnungspflicht für Uhren

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat bekanntgegeben, daß Uhren zu den Waren gehören, die dem Haushalt dienen. Daher sind nach Auffassung des Reichskommissars für die Preisbildung alle Uhren, mit Ausnahme der Taschen- und Armbanduhr, preisauszeichnungspflichtig.

Wir werden in einem Rundschreiben hierzu noch nähere Anweisungen geben.

Reichsinneverband des Uhrmacherhandwerks.  
Flügel, Natorp,  
Reichsinneverbandsmeister. Geschäftsführer.

## Wochenschau der „U“-Kunst

### Die Präsidialkanzlei des Führers teilt mit:

Ebenso wie die Herstellung des Eisernen Kreuzes 1. Klasse 1939 mit Schraubvorrichtung jetzt gestattet ist, ist nunmehr auch die Herstellung der Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse des Weltkrieges mit Schraubvorrichtung zugelassen. Ferner können Kreuz und Spange in fester Verbindung mit gemeinsamer Schraubvorrichtung in den Handel gebracht werden. Es sind nur bestimmte Muster zugelassen. Diese können von den Firmen, die eine Genehmigung der Präsidialkanzlei des Führers zur Herstellung von Nachbildungen staatlicher Orden und Ehrenzeichen für den privaten Handel besitzen, von der Firma C. E. Juncker, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 13, bezogen werden. Alle anderen Anfertigungen bleiben verboten. Vor mengenmäßiger Herstellung sind der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers Muster vorzulegen.

### Ehrevoller Empfang der Reichsinne

Der Württembergische Ministerpräsident, Pg. Mergenthaler, und Staatssekretär Waldmann empfingen den Reichsinneverbandsmeister des Uhrmacherhandwerks, Pg. Hans Flügel, sowie Herrn Assessor Natorp zu einer eingehenden, den Interessen unseres Handwerks dienenden Aussprache. Herr Ministerpräsident Mergenthaler zeigte großes Interesse für alle Belange unseres Handwerks und begrüßte den Plan des Reichsinneverbandsmeisters, eine Bezirkshandwerkerschule für Württemberg zu errichten.

### Erziehungsbeihilfe für Uhrmacherlehrlinge im Elsaß

Für die Uhrmacherlehrlinge des Bezirkes Elsaß wurden folgende Erziehungsbeihilfen festgesetzt:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I . . . . .	2,—	4,—	6,—	8,—	10,—	12,—	14,—	16,—
II . . . . .	1,80	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40
III . . . . .	1,60	3,20	4,80	6,40	8,—	9,60	11,20	12,80

### Münzgesetz in den Ostgebieten

Am 28. Mai 1941 ist das Münzgesetz vom 30. August 1924 in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft getreten.

### Genehmigungspflicht für elsässische Handwerksbetriebe

Nach einer Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß bedürfen die Errichtung, die Übernahme, die Erweiterung oder Verlegung eines Handwerksbetriebes der Genehmigung der Landkommissare bzw. der Oberstadtkommissare. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die entsprechende berufliche Vorbildung genossen hat, wenn er persönlich und wirtschaftlich zuverlässig ist und wenn das betreffende Gewerbe im dortigen Bereich nicht übersetzt ist.

Wir bitten die Uhrmacher, diese Weisung des Chefs der Zivilverwaltung zu beachten.

### Beförderung im O. K. M.

Herr Regierungsrat Freiesleben wurde zum Oberregierungsrat befördert.

### Bestandene Meisterprüfung

Die Meisterprüfung legten mit Erfolg ab: Otto Lux, Stettin, Turner Straße 89; Rudolf Teßmann, Kolberg, Börsenstraße 9, und Max Lotz, Swinemünde, Jahnstraße 4.